I. Gesamtkonzept

- 1. Das prozessökonomische *Konzept* im engeren Sinne bestand aus den prozessökonomischen Zielen⁹, den prozessökonomischen Maximen¹⁰ sowie den (übrigen) prozessökonomischen Leitgedanken¹¹.
- 2. Die dogmatische *Umsetzung* der Prozessökonomie in der Verfahrensordnung erfolgte in prozessökonomischen Mechanismen¹², die sich aus typischen prozessökonomischen Elementen¹³ zusammensetzten.
- 3. Sodann erforderte die Prozessökonomie die praktische *Verwirkli-chung* in der Rechtswirklichkeit, das heisst in den realen Zivilprozessen in praxi, was gefördert wurde durch prozessökonomische Massnahmen¹⁴.
- 4. Künftige prozessökonomische *Missstände*, das heisst Mängel und Missbrauch, bildeten schliesslich als actio mit daraus hervorgehender gesetzgeberischer reactio den Motor der weiteren prozessökonomischen Entwicklung¹⁵.

Die erste Stufe bildete das prozessökonomische Konzept Franz Kleins im engeren Sinne. Es ergab sich aus den prozessökonomischen Zielen (Effizienz, Raschheit und Billigkeit), den prozessökonomischen Maximen (Verfahrenskonzentration und gerichtliche Prozessleitung) sowie den prozessökonomischen Leitgedanken (betreffend Umsetzung und Verwirklichung der Prozessökonomie). Das prozessökonomische Konzept nach Franz Klein enthielt folglich grundlegende und grundsätzliche Überlegungen und Entscheidungen spezifisch zur Prozessökonomie sowie ihrer Umsetzung in der Zivilprozessordnung, ohne konkrete Mechanismen und deren Ausgestaltung vorwegzunehmen und dadurch einzuschränken. Auf der zweiten Stufe ging es um die konkrete Umsetzung der Prozessökonomie in der Zivilprozessordnung. Sie bewerkstelligte Klein mit einer Reihe von prozessökonomischen Mechanismen, die sich aus einem numerus clausus an typischen Elementen als kleinsten Bausteinen

⁹ Siehe oben unter § 3/III.

¹⁰ Siehe oben unter § 9/III./2.

¹¹ Siehe oben unter § 9/III.

¹² Siehe oben unter § 4/I. und II.

¹³ Siehe oben unter § 4/III.

¹⁴ Siehe oben unter § 4/IV.

¹⁵ Siehe oben unter § 9/III./4./b).